

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Lieferanten zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

**1. Preisangebot** Verbindliche Preisangebote werden nur bei Kenntnis der Originalvorlagen und deren Maße in mm abgegeben und sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten; sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch die Lieferanten.

**2. Zahlungsbedingungen** Nach Anlieferung der Drucke erfolgt Rechnungsstellung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug in Euro zu erfolgen. Beträge für Einzelaufträge bis zu Euro 50,- sind bei Lieferung in bar zahlbar. Bei kleinen Beträgen gilt Nachnahmesendung als gewerüblich. Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Wechselgebers. Ein Skontoabzug bei Zahlung mit einem Wechsel ist ausgeschlossen.

Bei größeren Aufträgen ist der Lieferant berechtigt, Teilrechnungen auszustellen oder Vorauszahlungen zu fordern. Ein Skontoabzug auf Teil- oder Zwischenrechnungen wird nur gewährt, wenn Barzahlung innerhalb der in Absatz 1 genannte Frist erfolgt. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu vergüten. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei dem Lieferanten eintrifft, als Zahlungseingang.

Im Außendienst tätige Mitarbeiter des Lieferanten sind nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zum Zahlungsempfang berechtigt. Dem Auftraggeber steht ohne besondere Vereinbarung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt, oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, so steht dem Lieferanten das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

Auch für angefangene, aber noch nicht beendete Aufträge kann eine Zwischenrechnung erteilt werden. Der Lieferant hat das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser alle für den Lieferanten damit verbundenen Kosten zu tragen.

**3. Eigentumsvorbehalt** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel, Eigentum des Lieferanten. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet, noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Lieferanten übergeht. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten, welcher diese Abtretung hierdurch annimmt.

**4. Lieferungen** gelten ab Produktionsbetrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt der Lieferant keine Verbindlichkeit für billigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

**5. Lieferzeit** Liefertermine gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt sind. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und endet mit dem Tag, an dem die Ware den Produktionsbetrieb verlässt oder wegen Unmöglichkeit des Versands eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung von Repro-Vorlagen, Probedrucken, Fertigungsmustern, Einteilungen, Blaupausen usw. durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme beim Lieferanten.

Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Ist eine Lieferfrist nach Tagen bemessen, so kommen für die Berechnung der Frist nur alle kalendertägigen Arbeitstage in Betracht. Für Überschreitung der Lieferzeit ist der Lieferant nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, verursacht wird. Von dritter Seite verlangte Änderungen bzw. Einflussmaßnahmen eines Vertragspartners des Auftraggebers auf die Dauer und Art der Fertigung, muss sich der Auftraggeber zurechnen lassen, soweit dies mit seinem Wissen geschieht.

**6. Betriebsstörungen** - im eigenen Betrieb wie in Fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind - verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Brennstoff-, Gas-, oder Strommangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, betreffen von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit und des Preises berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Lieferanten für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

**7. Lieferungsverzug** Bei Lieferungsverzug des Lieferanten ist der Auftraggeber in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen, Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen. Eine etwaige Haftung des Lieferanten ist der Höhe nach beschränkt auf den betroffenen, zu liefernden Gegenstand in der Rechnung entfällt.

**8. Abnahmeverzug** Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 326 BGB zu. Statt dessen steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu verlangen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

**9. Prüfung** Fotoabzüge, Retuschen, Farbkorrekturen, Zeichnungen, Entwürfe, Stanzkonturen, Digitalproofs, Einteilungsbogen, Lichtpausen, Probedrucke, Fotokopien von Bildausschnitten, Verkleinerungs- oder Projektionsverhältnisse sowie sich daraus ergebende Relation der Bildmaße und Beschnittüberfüllung sind vom Auftraggeber sofort zu überprüfen. Pdf-Dateien und/oder farbverbindliche Digitalproofs sind vom Auftraggeber vor der Weiterverarbeitung auf Maßgenauigkeit, Vollständigkeit, Standrichtigkeit, Dichte und auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zur Weiterverarbeitung zu prüfen.

Der Lieferant haftet nicht für vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten übersehene Fehler und deren Folgen. Mündlich und durch Fernsprecher aufgegebene Änderungen und Korrekturen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Geringfügige Abweichung vom Original gelten bei Reproduktionen in allen Druckverfahren nicht als Grund für eine Beanstandung. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen farbeinbindlichen Digitalproofs und dem Auftragsdruck. Erneute Digitalproofs, die vom Auftraggeber trotz nur geringfügiger Abweichungen verlangt werden, gelten als Autorenenkorrektur und werden in Rechnung gestellt.

**10. Beanstandungen** sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig und müssen dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadensersatz verlangt werden. Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung o.ä., die über den reinen Gewährleistungsanspruch hinausgehen bzw. Ansprüche aus mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen. Der Lieferant hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Minderung ist der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der für den mangelhaften Teil der Lieferung berechnet ist.

Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von vier Wochen, nachdem die Ware den Reproduktionsbetrieb verlassen hat, bei demselben eintrifft. Solche Mängelrügen bedürfen der Schriftform. Mängelrügen, die auf mangelhafte Originalvorlagen zurückzuführen sind, können nicht anerkannt werden. Für Maßhaltigkeit und Haftfähigkeit von Filmen und fotografischen Schichten, die im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen bei Farbstoffen in chemischen Schichten, für altersbedingte Zersetzung chemischer Schichten und Zusammensetzung der Metalle, Mätereigenschaften der Druckstöcke übernimmt der Lieferant keine Gewähr. In sonstigen Fällen haftet er nur in dem Umfang, als ihm dafür bestimmte Eigenschaften von seinen Lieferanten garantiert sind.

Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 BGB gehaftet.

**11. Freiberufliche Tätigkeiten** Zusätzlich zu den unter 9. genannten Prüf-Bedingungen handelt der freiberuflich Beschäftigte auf Risiko des Auftraggebers. Insbesondere für zur Verfügung gestellte, genutzte Geräte, sowie Verbrauchsmaterialien, sowie fehlerhaft erstellte Daten und sich daraus ergebenden

fehlerhaften Produktionsschritte, Auftragsdruck und Konfektionierung haftet der Auftraggeber.

**12. Vom Auftraggeber beschafftes Material**, gleich welcher Art, ist den Lieferanten frei Haus zu liefern. Geringfügige Restmengen werden nicht zurückgegeben. Die Lagerung von Vorräten des Auftraggebers erfolgt nur gegen besonderer Vereinbarung mit dem Lieferanten, auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

**13. Verpackungsmaterial** wird zu Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen - solange nicht anderweitig ein entsprechendes Angebot vorgelegt wird. Kisten werden, wenn ihre Rücksendung in gutem Zustand frei Reproduktionsbetrieb innerhalb 4 Wochen erfolgt, zu 2/3 des berechneten Preises gutgeschrieben. Leihbehälter sind spätestens innerhalb 2 Wochen frachtfrei zurückzugeben, sonst erfolgt volle Berechnung.

**14. Skizzen**, Entwürfe, Retuschen sowie fotografische Aufnahmen und Muster werden berechnet, auch wenn ein Auftrag zur Herstellung von Reproduktionen oder Auftragsdrucken nicht erteilt wird.

**15. Urheberrecht** Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an eigenen Skizzen, Entwürfen und Originalen, Lichtbildern, Negativen, Filmen und dergleichen in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck verbleiben vorbehalten ausdrücklich anderweitiger Regelung dem Lieferanten. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Reproduktionsvorlagen sowie das Recht der Darstellung von auftragsgemäß hergestellten Reinzeichnungen, Entwürfen und Retuschen trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Bildmaterial gilt als rechtlich geprüft und freigegeben (Personen- und Bildrechte), solange dies nicht ausdrücklich schriftlich negiert wird.

**16. Versicherungen** Wenn die dem Lieferanten übergebenen Manuskripte, Originale, Digitalproofs, Materialien oder sonstigen eingebrachten Sachen gegen versicherbare Schäden oder jede andere Gefahr versichert werden soll, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

**17. Aufbewahrung** von digitalem Datenbestand, Druckplatten, Digitalproofs, Montagen, Kopierfilmen oder Farbauswergen aller Art nach Auftragserteilung, erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung ohne Übernahme des Lagerrisikos und ist besonders zu vergüten. Die dem Lieferanten gehörenden und bei ihm verbleibenden Originaldaten werden im Höchstfall bis zu 6 Monaten aufbewahrt, wenn nicht anderweitig besondere Vereinbarung getroffen sind. Für fremde Vorlagen oder andere Gegenstände, die nach der Erledigung des Auftrags vom Auftraggeber binnen vier Wochen nicht angefordert werden, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

**18. Mündliche Abmachungen** bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

**19. Erfüllungsort** und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Lieferanten.

**20. In Streitfällen** technischer Art wird für Gutachten die FOGRA, München anerkannt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Druckabwicklung

**1. Nötige Vollmachten** Beauftragte ohne schriftliche Vollmacht sind nicht berechtigt Zahlungen und Waren für uns in Empfang zu nehmen oder ohne unsere schriftliche Bestätigung Abmachungen zu treffen.

**2. Unsere Angebote** sind stets freibleibend.

**3. Korrekturabzüge** bzw. farbeinbindliche Digitalproofs werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Berechnung vorgelegt, sie sind vom Auftraggeber auf Satz, Stand und sonstige Fehler zu prüfen und uns "druckfrei" erklärt zurücksenden. Wir haften nicht für nicht beanstandete Fehler. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Korrekturlesung. Wird die Übersendung von Korrekturabzügen nicht verlangt, so haftet der Lieferant nicht für etwa vorhandene Satz- und sonstige Druckfehler. Autorenenkorrekturen und nachträglich gewünschte Änderungen der Druckunterlagen sind nur bei Übernahme der weiter entstehenden Kosten möglich. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

**4. Druckabweichung** Bei farbigen Reproduktionen (in allen Druckverfahren) gelten geringfügige Abweichungen vom Original und Veränderungen des Druckbildes durch eine Kaschierung oder Lackierung nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge (siehe Fogra Druckstandard und Druckabweichungen). Dasselbe gilt für einen Vergleich zwischen etwaigen Farbvorgaben, sowie Andruckern oder dem Auftragsdruck. Geringfügige Druckabweichungen sind drucktechnisch nicht zu vermeiden.

**5. Mehr- oder Minderlieferung** Im allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Menge bis zu 15% anzuerkennen.

Sollte unsere Auftragsbestätigung vom Kunden nicht schriftlich korrigiert werden, gilt der Auftrag zu unseren Konditionen als erteilt.